

33 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (6 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Prämiensparförderungsgesetz geändert wird

Der vorliegende Gesetzentwurf hat — mit Rücksicht auf das allgemein gesunkene Zinsniveau — eine Senkung des Zinsfußes auch beim Prämiensparen zum Gegenstand. Da dieser Zinsfuß im Prämiensparförderungsgesetz mit 6 vH festgesetzt ist, kann eine Änderung nur durch eine Novellierung dieses Bundesgesetzes erfolgen. Darüber hinaus soll eine wünschenswerte flexible Regelung dadurch erzielt werden, daß der Zinsfuß mit 1,5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Eckzinsfuß bestimmt wird. Gleichzeitig soll die Höhe der Sparprämie nun fix mit 1 vH festgesetzt werden.

Für die derzeit laufenden Prämiensparverträge sollen der Zinsfuß von 6 vH sowie die bisherige Regelung der Sparprämien weiter bestehen bleiben; deren Höchstgrenze soll jedoch eliminiert werden, da bei weiterem Absinken des nach § 20 Abs. 2 Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, ermittelten Nominalzinssatzes die Mindestgrenze für Sparprämien unterschritten würde.

Die bisherige Regelung, daß der Sparer nach Ablauf der Prämiensparzeit vom alten Prämien-

sparvertrag bis zu 20 000 S auf einen neu zu errichtenden Prämiensparvertrag übertragen kann, soll auch für nach dem 7. September 1979 abgeschlossene Prämiensparverträge weiter gelten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1983 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Braun, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Dr. Schüssel sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung eines gemeinsamen Änderungsantrages der Abgeordneten Braun, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Grabher-Meyer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (6 der Beilagen) mit der angeschlossenen Änderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1983 06 29

Veleta
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

33 der Beilagen

٪

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 6 der Beilagen

In Z 2 § 2 c sind die Worte „nach dem 1. Juli 1983“ durch die Worte „ab dem 1. August 1983“ zu ersetzen.